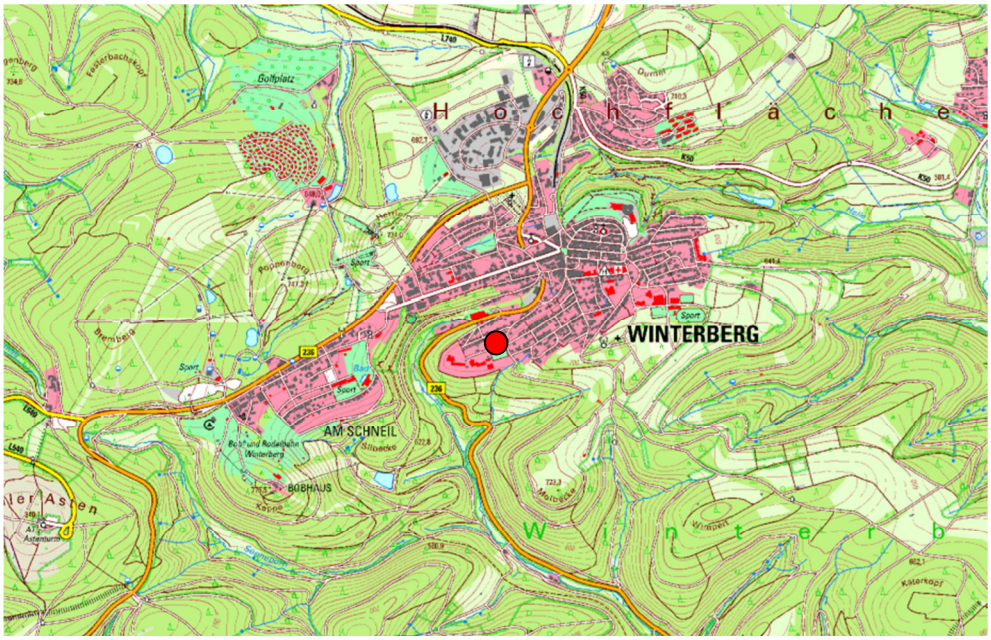
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mittelsberg“ und 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mittelsberg-Wallme“ in Winterberg

Protokoll eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	
Auftraggeber:	Hoffmann & Stakemeier Ingenieure, Königlicher Wald 7, 33142 Büren
Lage des Vorhabens:	Gemarkung Winterberg, Flur 21, Flurstück 630
	Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Plangebietes als roter Punkt	
Luftbild des Plangebietes (rote Strich-linie)	

Beschreibung des Vorhabens	Das Grundstück befindet sich im Wesentlichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mittelsberg“. Der östliche Grundstücksteil wurde seinerzeit mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mittelsberg-Wallme“ überplant, so dass für diesen Grundstücksteil die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mittelsberg-Wallme“ Anwendung finden. Das Grundstück ist in den Bebauungsplänen als Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung tlw. als Spielplatz und tlw. als Parkplatzanlage festgesetzt. Diese sollen zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Ziel der Änderungen ist die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen in Winterberg. Damit kann der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Winterberg Rechnung getragen werden und eine Ausdehnung in den Außenbereich eingedämmt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist der Bereich, in dem sich das Grundstück befindet, als Wohnbaufläche dargestellt (HOFFMAN & STAKEMEIER 2019).

Planzeichnung der rechtskräftigen Bebauungspläne und der geplanten Änderungen

(Hoffman & Stakemeier 2019).

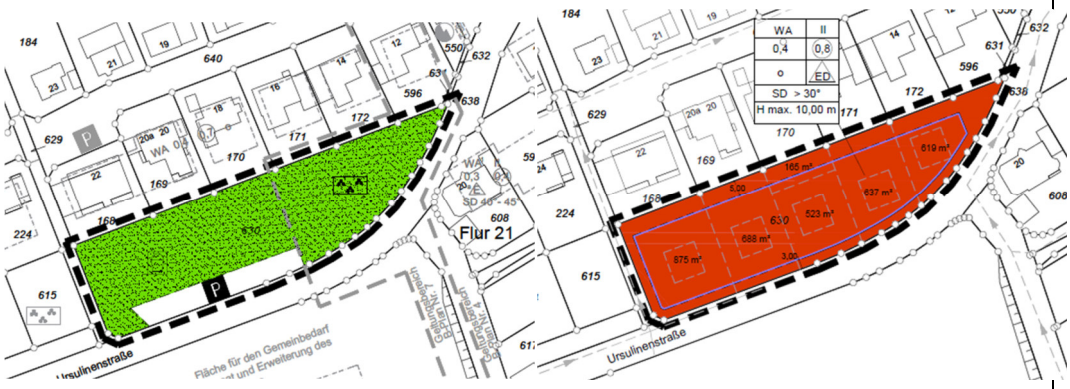


Abb. 1 Ausschnitt aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 4 „Mittelsberg“ und Nr. 7 „Mittelsberg-Wallme“.

Abb. 2 Darstellung der geplanten 3. Änderung des B-Plans „Mittelsberg“ und der geplanten 9. Änderung des B-Plans „Mittelsberg-Wallme“.

Flächennutzungsplan

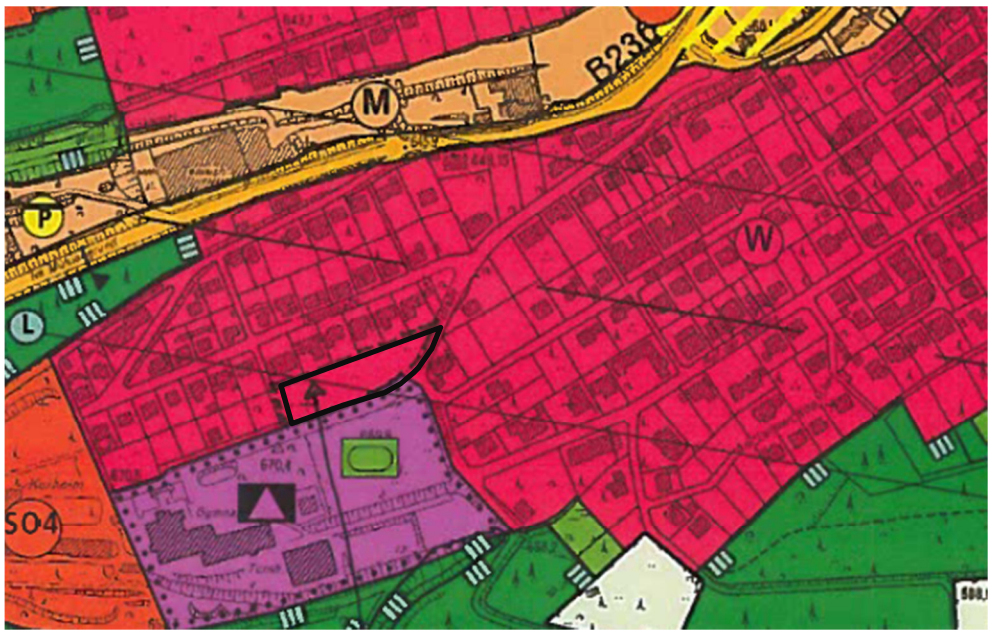


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Plangebiet: schwarze Linie)

Fotos des Plangebiets und der näheren Umgebung



Abb. 4 Blick auf das Plangebiet von Westen.



Abb. 5 Weidengruppe im westlichen Plangebiet.



Abb. 6 Lebensbaum und Fichten im Randbereich des Plangebiets mit Bergahorn-Naturverjüngung.



Abb. 7 Fichten als Abgrenzung zur südlich verlaufenden „Ursulinenstraße“. Im Hintergrund ist die Wohnbebauung entlang der „Bergstraße“ erkennbar.



Abb. 8 Östlicher Teil des Plangebiets mit Zierrasen und Lebensbaumhecken.



Abb. 9 Fichten, Lebensbäume und Eichen als Abgrenzung zur „Ursulinenstraße“.



Abb. 10 Blick auf das südlich angrenzende Schulzentrum.



Abb. 11 Blick von Osten entlang der „Ursulinenstraße“.

Konfliktanalyse	Die Gärten sind aufgrund ihrer Lage und Strukturen lediglich als (Teil-)Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten geeignet. Eine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten wird ausgeschlossen. Die Gehölze in den Gärten können anpassungsfähigen sogenanten Allerweltsarten einen Lebensraum bieten. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.

naturschutzrechtliche Grundlagen vorhabensrelevant = **X**		FFH-Gebiete		Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete		§ 62-Biotope
		Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete
Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)	Für das Plangebiet und die planungsrelevante Umgebung werden in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) keine Hinweise auf planungsrelevante Arten genannt. In einer Entfernung von ca. 250 m werden in der Gebietsbeschreibung der Biotopverbundfläche VB-A-4817-002 Raufußkauz, Schwarzspecht und Hohltaube als bemerkenswerte Tierarten beschrieben. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Entfernung wird eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen.			

Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	**Messtischblatt:** 4817 (Quadrant 1) „Winterberg“
	Relevante Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude; Säume und Hochstaudenfluren
	Artenzahlen: 11 Fledermausarten, 22 Vogelarten und eine Amphibie
	Konfliktarten: keine
Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten	**Fledermäuse:** Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Die in der näheren Umgebung befindlichen Strukturen können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. **Vögel:** Aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Lage des Plangebietes innerhalb der Siedlung stellt das Plangebiet allenfalls ein Nahrungshabitat dar. **Amphibien:** Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und dessen Lage innerhalb des Wohngebietes und fehlender Laichgewässer kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.	
Betroffenheit planungsrelevanter Arten	Durch die Änderung der Bebauungspläne kommt es zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- oder Amphibienarten.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)	
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte dennoch eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
Zusammenfassende Bewertung	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
Gutachter	**Ort, Datum, Unterschrift**
Jordis Schulte M. Sc. Forstwissenschaft Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 27.11.2019 
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 1842